

Sehr geehrte Eltern,

Nachfolgend erhalten Sie Informationen zum Verfahren bezüglich der Vergabe der Kita-Plätze und der Geltendmachung des Rechtsanspruches auf einen Betreuungsplatz:

Vergabeverfahren Kita:

Um einen Kita-Platz zu erhalten, muss ein Kind in mindestens einer Kita auf der Warteliste angemeldet sein. Am Ende jeden Kalenderjahres findet ein Treffen aller Kita-Leitungen statt. Bei diesem wird, mit Einverständnis der Eltern, abgeglichen, welches Kind von den jeweiligen Wartelisten ab dem neuen Kindergartenjahr (ab 01.08. des Folgejahres) in welcher Einrichtung aufgenommen werden kann. Bei der Vergabe der Plätze sind die Einrichtungen frei in ihrer Entscheidung und haben hierfür eigene Kriterien (z.B. Konfession, Geschwisterkind o.ä.).

Anfang Januar des dann kommenden Jahres werden gleichzeitig von allen Kitas die Elternbriefe mit den Platzzusagen versandt.

Die jeweiligen Eltern müssen sich nach Erhalt des Briefes innerhalb einer Frist von 14 Tagen bei der Einrichtung melden und den Betreuungsvertrag schließen.

Sofern sich Eltern nicht innerhalb dieser Frist melden, verlieren sie den Anspruch auf einen Platz und dieser wird an ein anderes Kind vergeben.

Erst nach Ablauf dieser Frist steht fest, ob alle vergebenen Plätze auch zu 100 % belegt werden. Die ggf. wieder zur Verfügung stehenden Plätze werden in einem 2. Verfahren von den jeweiligen Wartelisten der Kitas mit bislang noch nicht versorgten Kindern „nachbelegt“.

Die Einreichung eines Rechtsanspruches für das erst kommende Kita-Jahr vor dem Ende des o.g. Verfahrens zur Platzvergabe sorgt nicht dafür, dass man bevorzugt einen Platz im Rahmen des o.g. Vergabesystems erhält!

Erst nach Abschluss des o.g. Belegungsverfahrens (ca. Mitte Februar) erhält das Jugendamt aus den Kitas die Information, ob und ggf. wo noch Plätze zum neuen Kita-Jahr frei sind.

Diese Plätze kann das Jugendamt dann im Rahmen der Rechtsansprüche vergeben. Hierbei muss allerdings berücksichtigt werden, um was für einen Platz es sich handelt (Ü3, U3, U2*), welcher Betreuungsumfang (Stundenanzahl) benötigt wird und ob das Alter des jeweiligen Kindes in die Gruppenstruktur der Einrichtung passt.

Sofern man einen Betreuungsplatz zum Start des neuen Kita-Jahres ab 01.08. benötigt und man bis Ende Januar keinen Elternbrief mit einer Zusage erhalten hat, sollte man den Bedarf dann allerdings unverzüglich (ab der 6. KW).

Sollte frühzeitig bekannt sein, dass der Betreuungsplatz noch vor dem 01.08., also im aktuell laufenden Kindergartenjahr benötigt wird, so ist der Bedarf ebenso frühzeitig vor dem benötigten Termin geltend zu machen.

Die Geltendmachung des Rechtsanspruches auf einen Betreuungsplatzes setzt grundsätzlich voraus, dass Eltern dem Jugendamt mindestens sechs Monate bevor der Platz benötigt wird, den für ihr Kind gewünschten Betreuungsbedarf, den gewünschten Betreuungsumfang und die Betreuungsart schriftlich (über das vorgegebene Formular) angezeigt haben.

Nur in besonderen Ausnahmefällen (z.B. bei kurzfristigem Zuzug, o.ä.) kann von dieser Frist abgewichen werden.

Bitte beachten Sie dies bei der Antragstellung!

Antragsverfahren:

Zur Geltendmachung des Betreuungsbedarfs gibt es bei der Stadt Wülfrath ein Formular. Dieses erhalten Sie online auf der Internetseite der Stadt Wülfrath oder im Jugendamt. Bitte füllen Sie das Formular vollständig mit den persönlichen Daten Ihres Kindes bzw. von Ihnen aus, teilen mit, zu wann Sie den Platz benötigen, ob zum 01.08. oder zu einem anderen Datum (ggf. 1./2./3. Geburtstag, Zuzug, o.ä.) und geben Sie den gewünschten Stundenumfang an. Benennen Sie auch die Einrichtungen, bei denen Ihr Kind auf der Warteliste steht.

Ebenso sind auch weitere Informationen einzutragen, wie z.B. das kein Auto / Führerschein vorhanden ist, bzw. ob und ab wann die Berufstätigkeit wieder aufgenommen werden muss (ggf. Kopie eines Anschreibens des Arbeitgebers beifügen) oder ob eine Behinderung und damit ein inklusiver Förderbedarf besteht.

Das vollständig ausgefüllte Formular, senden Sie bitte unterschrieben an das Jugendamt zurück (per Post oder Mail).

Einen Rechtsanspruch kann nur bei dem zuständigen Jugendamt geltend gemacht werden, bei dem man seinen gewöhnlichen Aufenthalt und somit seinen Lebensmittelpunkt hat. Dieser rechtliche Begriff zielt jedoch darauf ab, dass dies für die melderechtlichen Verhältnisse gilt. Solange jemand (noch) kein/e Wülfrather Bürger:in ist, hat man hier dementsprechend auch keinen Rechtsanspruch auf einen Betreuungsplatz.

Sofern ein Umzug nach Wülfrath geplant ist, kann unter Vorlage eines Miet- oder Kaufvertrages der Bedarf bereits im Vorfeld hier mitgeteilt werden. Der Antrag (inkl. der o.g. 6-Monats-Frist) gilt jedoch erst dann als offiziell gestellt, wenn der Zuzug bzw. die Anmeldung erfolgt und somit das Kind Wülfrather Bürger:in ist. Das Jugendamt hat dadurch nur die Möglichkeit bereits im Vorfeld nach einem Platz zu suchen. Eine Platzzuteilung direkt nach Zuzug ist damit jedoch nicht grundsätzlich gewährleistet.

Weitere Hinweise:

Das Jugendamt ist im Rahmen des gestellten Rechtsanspruches nicht verpflichtet, den Betreuungsplatz in einer bestimmten (Wunsch-)Einrichtung zu erfüllen. Im Rahmen der Möglichkeiten wird versucht, den Wunsch zu berücksichtigen, jedoch kann dies nicht grundsätzlich umgesetzt werden.

Zudem bezieht sich der Rechtsanspruch auf Betreuung für ein Kind unter 3 Jahren nicht nur auf einen Platz in einer Kita. Die Betreuung kann durch das Jugendamt alternativ auch über eine Tagespflegeperson sichergestellt werden.

Grundvoraussetzung für die Geltendmachung des Rechtsanspruches ist außerdem, dass ihr Kind überhaupt in mindestens einer Kita auf einer Warteliste angemeldet bzw. bei unter 3-jährigen Kindern der Betreuungsbedarf bei der Vermittlungsstelle für Tagespflegepersonen des Jugendamtes angezeigt wurde.

Kontakt der Vermittlungsstelle für Tagespflege bei der Stadt Wülfrath:

Jugendamt, Kindertagespflege - Vermittlung und Fachaufsicht, Frau Jill Rovera, Am Rathaus 1, 42489 Wülfrath, Etage 2.1, Zimmer 2.1.01, Tel. 02058 / 18-225

Mail: kindertagespflege@stadt.wuelfrath.de oder j.rovera@stadt.wuelfrath.de

Bitte dringend beachten:

Das Jugendamt hat nach Geltendmachung des Rechtsanspruches Zeit, diesen innerhalb der 6-monatigen Antragsfrist mit einer Platzzusage zu befriedigen. Dies erfolgt über einen entsprechenden Bescheid. Sollte man den mit diesem Bescheid zugeteilten Betreuungsplatz nicht innerhalb der im Bescheid genannten Frist (regulär rd. 14 Tage) annehmen oder ihn sogar absagen, hat man für das entsprechende Kita-Jahr den Rechtsanspruch verwirkt und keinen weiteren Anspruch auf einen anderen Betreuungsplatz. Ein Versäumen der 14-tägigen Rückmeldefrist aufgrund von längeren Abwesenheiten der Eltern bei bzw. nach Versand des Bescheides (z.B. wegen Urlaub o.ä.) liegt nicht in der Verantwortung des Jugendamtes.

Das Jugendamt ist zudem nicht zur Übernahme der Kosten für einen in der 6-Monats-Frist oder nach Ablehnung eines Betreuungsangebotes selbst beschafften Platzes verpflichtet.

Datenschutzbelehrung:

Mit der Einreichung des Rechtsanspruches erklären Sie sich damit einverstanden, dass die von Ihnen angegebenen Daten im Rahmen der Bearbeitung des Rechtsanspruches verwendet werden dürfen.

Ansprechpartnerin für die Geltendmachung des Rechtsanspruches:

Susanne Kröber

Stadt Wülfrath

Jugendamt -Rechtsanspruch-

Am Rathaus 1, 42489 Wülfrath

Telefon: 02058 / 18-342 (ggf. AB)

Mail: s.kroeber@stadt.wuelfrath.de

Homepage: www.wuelfrath.de

Sprechzeiten nur mit vorheriger

Terminvereinbarung

Montag 9.00 Uhr - 12.00 Uhr

und

Donnerstag 13.30 Uhr - 17.00 Uhr

*) Ü3: Platz für über 3-jährige U3: Platz für unter 3-jährige U2: Platz für unter 2-jährige